

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ: GB 3

21 DS 16/ 0097

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	26.06.2023

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Im Oberfeld"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der Verkehrsanlage „Am Oberfeld“ in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Einrichtungen der Straßenentwässerung erneuert. Die Verkehrsanlage liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Römerstraße“ der Ortsgemeinde Pohl. Sie trifft im Einmündungsbereich der Ernst-Fabricius-Straße auf die Mittelstraße und endet in Fahrtrichtung zur B 260 hin in einem Wendehammer. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Pohl abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Pohl beträgt demnach ca. 6.800,00 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Pohl in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil nach der Rechtsprechung beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Pohl über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei

der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der Verkehrsanlage „Im Oberfeld“ handelt es sich aufgrund des Abschlusses durch einen Wendehammer dem Grunde nach um eine klassische Anliegerstraße, so dass nach der Rechtsprechung grds. ein Gemeindeanteil von 25 % - 30 % angemessen wäre. Allerdings ist zu beachten, dass hier eine teilweise davon abweichende Betrachtungsweise geboten erscheint, weil die Verkehrsanlage „Im Oberfeld“ im Einmündungsbereich der Ernst-Fabricus-Straße auf die Mittelstraße trifft und daher zumindest in einem kleinen Teilbereich der Verkehrsanlage auch ein Durchgangsverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) in Richtung Mittelstraße und Ernst-Fabricius-Straße sowie in den im Anschluss an ein Teilstück der Ernst-Fabricius-Straße in den Außenbereich führenden Wirtschaftsweg zu verzeichnen ist. Auf den beigefügten Lageplan wird zur Verdeutlichung verwiesen. Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute.

Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Unter Berücksichtigung der o.a. Aspekte und ergänzend der Tatsache, dass der Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr aus und in Richtung der Ernst-Fabricius-Straße (die ebenfalls in einem Wendehammer endet) zwecks Anbindung an die Mittelstraße und die Römerstraße und damit das weitere innerörtliche Verkehrsnetz zwingend einen Teilbereich der Verkehrsanlage „Im Oberfeld“ durchqueren muss, kann man unter Berücksichtigung der Gesamtsituation nach Einschätzung der Verwaltung hier durchaus auch von einer Straße mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr sprechen. Hier liegt ein denkbarer angemessener Gemeindeanteil in einer Spanne von 35 % - 45 % (siehe oben). Seitens der Verwaltung wird von daher ein Gemeindeanteil von 45 % vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Pohl der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Im Oberfeld“ in Pohl (Parzellen Flur 8, Flurstücke 23, 22/1, 24 teilweise) in Pohl erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Im Oberfeld“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Pohl vom 31.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister